

jeweiligen Territorium (der Stadt, der Gemeinde) und den im Reproduktionsprozeß bestehenden Verflechtungen und Abhängigkeiten zu lösen. Das Zusammenwirken der unmittelbar an der Regelung des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien beteiligten Staatsorgane in den Städten und Gemeinden kann nicht durch die Aktivität übergeordneter Staatsorgane *ersetzt* werden, weil damit die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden als Teilsysteme der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht nicht imstande wären, die Übereinstimmung der Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

Die Funktion der Städte und Gemeinden und die Rechte und Pflichten ihrer Volksvertretungen (und deren Organe), an deren theoretischer Begründung z. Z. mehrere Kollektive arbeiten, werden auch mit Hilfe der Planung und Leitung der Kommunalwirtschaft verwirklicht.

Die Struktur des Teilsystems Stadt

Im allgemeinen werden die Begriffe „Stadt- oder Gemeindefirtschaft“ und „Kommunalwirtschaft“ synonym gebraucht.³ Dabei erfaßt der Begriff „Stadt- wirtschaft“ präziser den ökonomischen Funktionsbereich, während der Terminus „Kommunalwirtschaft“ auf die Beziehung zur leitungsmäßigen Organisation hinweist und daher je nach dem konkreten Verantwortungsumfang der „kommunalen Organe“, insbesondere der Räte der Städte, mehr oder weniger weit gefaßt werden kann. In diesem Sinne wären z. B. auch die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen in die kommunalen Dienstleistungen eingeschlossen, soweit sie durch Betriebe und Einrichtungen erbracht werden, die dem Leitungsbereich der örtlichen Staatsorgane zugeordnet sind. Die Stadtwirtschaft stellt mit ihren Betrieben, Einrichtungen und Anlagen alle jene *speziellen* Leistungen zur Verfügung, die zur Versorgung der in den Städten konzentrierten Produktion und Bevölkerung sowie zur Nutzung der Stadt als Konzentrationszentrum des umliegenden Territoriums überhaupt erforderlich sind. Die Stadtwirtschaft übt demzufolge spezifische wirtschaftliche Funktionen des Teilsystems Stadt als Ganzes aus. Diese Funktionen bilden ihrerseits ein Teilsystem neben anderen Teilsystemen, die zusammen die „Kommunalwirtschaft“ im weiteren Sinne ergeben. Zu diesen Teilsystemen gehören außer der Stadtwirtschaft (im engeren Sinne):

- die Produktion mit örtlichem Versorgungscharakter,
- der Einzelhandel, die Gaststätten, die Hotel- und Speisewirtschaft,
- die Wohnungswirtschaft,
- das örtliche Baureparaturwesen,
- das städtische Verkehrswesen sowie die Straßen und Brücken des innerstädtischen Verkehrs,
- die städtische Wasser- und Energieversorgung und Abwässerbeseitigung,
- die hauswirtschaftlichen und persönlichen Dienstleistungen, deren Funktionen lokalen Charakter tragen.

Zählt man die Einrichtungen und Leistungen

- des Gesundheits- und Sozialwesens,
- des Bildungswesens und
- des geistig-kulturellen Bereichs

hinzu, so können alle diese Teilsysteme lokalen Charakters als „Kommunalwesen“ zusammengefaßt werden.

3 Auf dem VII. Parteitag der SED wurden sie als *kommunale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen* bezeichnet (vgl. - W. Ulbricht, *Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus*, Berlin 1967, S. 222).